
TOP 34b:

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe
(Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV)**

Drucksache: 355/18 (neu)

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV), die auf Grundlage des § 56 Absatz 1 und 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) erlassen werden soll, regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger. Zudem enthält sie Regelungen zu den Mindestanforderungen an die nach zwei Jahren zu absolvierende Zwischenprüfung sowie zu den Inhalten und das Verfahren der staatlichen Prüfung zu den genannten Berufen, einschließlich bundesweit einheitlicher Rahmenvorgaben für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des PflBG. Außerdem enthält sie Bestimmungen zu Kooperationsvereinbarungen, der Errichtung und Zusammensetzung der Fachkommission nach dem PflBG und der Konkretisierung ihrer Aufgaben sowie zu den Aufgaben der beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) angesiedelten Geschäftsstelle der Fachkommission und den dem BIBB im Rahmen des PflBG zugewiesenen Beratungs-, Informations- und Unterstützungsaufgaben. Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen für die Anerkennung von Ausbildungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat sowie Bestimmungen für entsprechende Anpassungsmaßnahmen. Schließlich enthält sie die amtlichen Muster für das Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung, für die Bescheinigungen über die Teilnahme am Anpassungslehrgang,

für die Bescheinigungen über die staatliche Eignungs- und Kenntnisprüfung und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Die PflAPrV konkretisiert das PfIBG, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird. Die neuen Pflegeausbildungen dauern in Vollzeit drei Jahre. Sie bestehen aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung, wobei der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

Die praktische Ausbildung und der Theorie-Praxis-Transfer werden durch Praxisanleitung und Praxisbegleitung sichergestellt. Es werden Anforderungen an die Qualifikation der praxisanleitenden Personen festgelegt, die die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung betreuen. Außerdem wird eine Praxisbegleitung durch die Schulen vorgesehen.

Basierend auf dem durch das PfIBG definierten Ausbildungsziel, sieht die Verordnung – modernen berufspädagogischen Konzepten entsprechend – anstelle der bisherigen Themenbereiche beziehungsweise Lernfelder Kompetenzbereiche (vgl. Anlage 2 (zu § 9 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV)) vor, die durch Rahmenlehrpläne oder Ausbildungspläne nach § 53 Absatz 1 PfIBG weiter ausgestaltet werden können. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dazu befähigt werden, fachbezogenes und fachübergreifendes Wissen zu verknüpfen, zu vertiefen, kritisch zu prüfen sowie in Handlungszusammenhängen anzuwenden und somit alle anfallenden Aufgaben des Berufsbildes zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Die PflAPrV für die Pflegeberufe löst die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers aus dem Jahr 2002 und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege aus dem Jahr 2003 ab.

Die Verordnung bedarf nach § 56 Absatz 1 Satz 2 PfIBG der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Dieser hat der PflAPrV auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 19/3045) in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 nach Maßgabe von im Wesentlichen redaktionellen Änderungen zugestimmt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Im **Ausschuss für Kulturfragen** ist eine Empfehlung zur Zustimmung zur Verordnung nicht zustande gekommen.

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat ferner eine EntschlieÙung zu fassen.

Damit soll die Bundesregierung gebeten werden, zeitnah verschiedene, insbesondere die Prüfungen betreffende Regelungen, zu ändern.

Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Absenkung des Niveaus der Altenpflegeausbildung im Vergleich zur Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege aufzuheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 355/1/18** zu entnehmen.

